

Rechtssache 164/86

Universität Bielefeld gegen Hauptzollamt Gießen

(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Hessischen Finanzgericht)

„Gemeinsamer Zolltarif — Zollbefreiung für wissenschaftliche
Geräte — Wissenschaftliche Gleichwertigkeit“

Sitzungsbericht	4974
Schlußanträge des Generalanwalts G. Federico Mancini vom 8. Oktober 1987	4981
Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 10. Dezember 1987	4985

Leitsätze des Urteils

*Gemeinsamer Zolltarif — Befreiung von den Einfuhrzöllen — Wissenschaftliche Instrumente, Apparate und Geräte — Gleichwertigkeit des eingeführten Geräts und anderer in der Gemeinschaft hergestellter Geräte — Beurteilung — Kriterien
(Verordnung Nr. 1798/75 des Rates, Artikel 3 Absätze 1 und 3)*

Im Hinblick auf die zollfreie Einfuhr eines wissenschaftlichen Geräts ist die Gleichwertigkeit von in der Gemeinschaft hergestellten ähnlichen Geräten mit dem fraglichen Gerät aufgrund der Sachlage im Zeitpunkt der Bestellung zu beurteilen; es ist daher fehlerhaft, ein bereits vorhandenes ausländisches Gerät mit hypothetischen Modellausführungen der in der Gemeinschaft herge-

stellten Geräte zu vergleichen. Es steht den zuständigen Behörden jedoch offen, zu prüfen, ob die im Bestellzeitpunkt vorhandenen europäischen Geräte innerhalb der Frist des Artikels 3 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1798/75 für das in Betracht kommende Forschungsvorhaben angepaßt werden können.